

	(1) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten); des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten); (2) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand; (3) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden; (4) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft; (5) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.	- Schäden aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie Schlüsseln/Keycards zu beweglichen Sachen.
A1-6.3	Vertragliche Vereinbarungen (übernommene Haftpflicht, Haftungserweiterung) Versichert ist die Haftpflicht des Versicherungsnehmers aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ausschließlich wie folgt: Verkehrssicherungspflichten Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Leasingnehmer oder Pächter durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Leasinggeber, Verpächter) in dieser Eigenschaft.	A1-6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Arbeitsmaschinen Versichert ist – abweichend von A1-7.14 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern und Arbeitsmaschinen: (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit; (2) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (3) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (4) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit; (5) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.
	(4) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft; (5) des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer.	A1-6.5.2 Die in A1-6.5.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeuges darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).
A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen	
A1-6.4.1	Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von - Geld, - Wertpapieren, - Sparbüchern, - Urkunden, - Schmuck und - Kostbarkeiten.	A1-6.5.3 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden;
	Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von - Geld, - Wertpapieren, - Sparbüchern, - Urkunden, - Schmuck und - Kostbarkeiten.	A1-6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet- und Pachtsachschäden) Miet- und Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen. Im Umfang von A1-6.6 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
A1-6.4.2	Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Keycards Versichert ist – abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Keycards (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) befunden haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Keycard festgestellt wurde. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind - Folgeschäden eines Schlüssel-/Keycardverlustes (z. B. wegen Einbruchs),	A1-6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet- und Pachtsachschäden ausschließlich an (1) gemieteten Räumen in Gebäuden anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen; (2) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch Brand, Explosion, Leitungswasser und Abwässer; (3) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) durch sonstige Ursachen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen - Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

A1-6.6.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind hinsichtlich A1-6.6.1 (2) und (3) – in Ergänzung von A1-7.4 – auch Ansprüche von

- (1) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- (2) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Aufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat und deren Angehörigen gemäß A1-7.4(1) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- (3) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- (1) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- (2) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- (3) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

Im Umfang von A1-6.7 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25

(1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).

A1-6.7.1 Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land-/Wasserfahrzeugen und Containern durch oder beim Be- und Entladen.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern. Für Schäden an fremder Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn diese weder für den Transport zum Versicherungsnehmer hin noch von diesem weg bestimmt ist.

A1-6.7.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen,

Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.

A1-6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder zu sonstigen Zwecken

- auf seinem Betriebsgrundstück oder
- außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben.

A1-6.8 Schäden im Ausland

A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich

- (1) aus Anlass von Geschäfts-/Vereinsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus dem Betrieb von Schaustell- und Vergnügungseinrichtungen im Ausland;

- (2) aus Dienstleistungen, die im Inland erbracht wurden;
- (3) als Tierhüter, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist und nur bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr;
- (4) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.

A1-6.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-6.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.8.2 und A1-6.8.3.

A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

A1-6.10.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.



- A1-6.10.2 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
- (1) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
 - (2) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A1-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.
- A1-6.11 Schäden durch Strahlen**
- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für
- (1) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
 - (2) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
 - (3) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.
- Dies gilt nicht für Schäden,
- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
 - die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- Im Umfang von A1-6.11.1 besteht auch Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkung. A1-7.25 (1) findet keine Anwendung. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über A2-1 (Umwelt-Haftpflichtversicherung).
- A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind
- (1) Ansprüche wegen Personenschäden solcher Personen, die gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
 - (2) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
- A1-2.3 findet keine Anwendung.
- A1-6.12 Vermögensschäden**
- A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.
- A1-6.12.2 Ausschlüsse
- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
- (1) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
 - (7) aus
 - Rationalisierung und Automatisierung,
 - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - elektronischem Datenaustausch, elektronischer Datenübermittlung, elektronischer Bereitstellung von Daten;
 - (8) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
 - (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlüssen;
 - (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
 - (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.
- A1-6.12.3 Verletzung von Datenschutzgesetzen
- Versichert ist – abweichend von A1-6.12.2 und A1-7.9 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.
- Versichert sind – abweichend von A1-7.3 – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.
- A1-6.13 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**
- A1-6.13.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers – wobei die Bestimmungen über Sachschäden für Vermögensschäden Anwendung finden – wegen
- A1-6.13.1.1 Sach- und Vermögensschäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus
- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
 - (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
 - (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden oder bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt C-3.2.3 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen).

A1-6.13.1.2 Schäden – auch Tätigkeitsschäden – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für A1-6.13.1.1 bis A1-6.13.1.2 gilt:

Die Ausschlüsse in A1-6.12.2(8) und A1-7.9 finden keine Anwendung.

A1-6.13.2 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G besteht.

A1-6.13.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

A1-6.13.4 Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland. A1-6.8.1 findet hier keine Anwendung. Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

A1-6.13.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
 - massenhafte Versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),

- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

(2) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

(3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.3 findet keine Anwendung.

A1-6.14 Nebenrisiken

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betrieblichen und beruflichen Nebenrisiken, wie zum Beispiel:

- aus Besitz und Unterhaltung von Reklameeinrichtungen (z. B. Transparente, Reklametafeln, Leuchtröhren);
- aus der Teilnahme an und Veranstaltung von Ausstellungen und Messen;
- aus der Durchführung von Kundenempfangen (z. B. aus Anlass von Einweihungen, Jubiläen, Tag der offenen Tür);
- aus der Veranstaltung von Betriebsfeiern und -ausflügen;
- als Halter von Tieren, die betrieblichen Zwecken dienen, mit Einschluss der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig als solcher tätig ist.

A1-6.15 Subunternehmer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmern, wenn Gegenstand der Beauftragung die Ausführung von Arbeiten, Leistungen oder Lieferungen ist, die zur Durchführung der Veranstaltung des Versicherungsnehmers selbst gehört.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Subunternehmer selbst sowie ihres Personals.

A1-6.16 Solaranlagen/Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb von Solaranlagen und Photovoltaikanlagen auf den entsprechend der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betriebsbeschreibung betrieblich genutzten Grundstücken und Gebäuden zur Energieerzeugung zur eigenen Versorgung und/oder der Einspeisung von Strom in das Netz eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens, sofern keine Lieferverpflichtung des Versicherungsnehmers besteht und soweit die Installation der Anlage durch einen Fachbetrieb erfolgte.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Hat der Versicherungsnehmer für diesen Anlagenbetrieb eine rechtlich selbstständige Tochterunternehmung gegründet, so ist auch die gesetzliche Haftpflicht dieses Tochterunternehmens in dieser Eigenschaft im Umfang des Vertrages mitversichert.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter wegen Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AV-BeitV) vom 21.06.1979 oder § 18 Niederspannungsanschluss-



verordnung (NAV). Hinsichtlich der vorstehend mitversicherten Vermögensschäden findet die für Vermögensschäden vereinbarte Versicherungssumme entsprechend Anwendung. Ferner gelten hierfür insbesondere auch die Regelungen von A1-6.12, wobei jedoch A1-6.12.2 (1) keine Anwendung findet. A1-7.25 bleibt unberührt.

A1-6.17 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung.

Die Aufwendungen des Versicherers werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A1-5.6 findet keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- Geldbußen,
- Geldstrafen,
- Strafvollstreckungskosten.

A1-6.18 Gegenseitige Ansprüche gesetzlicher Vertreter, ihrer Angehörigen und mitversicherter Personen

Versichert sind

- (1) - abweichend von A1-7.4 - Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt;
- (2) - teilweise abweichend von A1-7.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
 - aus Sachschäden;
 - aus Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
 - wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

A1-6.19 Besondere Regelungen für Vereine (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6.19.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-6.19.1.1 Satzungsgemäße Veranstaltungen

aus den gewöhnlichen satzungsgemäßen oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen (z. B. Mitgliederversammlungen, Vereinsfestlichkeiten, interne und offene Wettbewerbe);

A1-6.19.1.2 Nicht satzungsgemäße Veranstaltungen

- (1) als Verein, auch über die satzungsgemäßen oder sich sonst aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen hinaus, für bis zu fünf Vereinsveranstaltungen pro Versicherungsjahr mit einer maximalen Veranstaltungsdauer von fünf Tagen – auch soweit es sich um öffentliche Festveranstaltungen mit geselligem Charakter handelt, die nicht unter den Vereinszweck / Vereinsbetrieb fallen (z. B. Tanzveranstaltungen, Sommerfeste, Jahrmärkte, Karnevalssitzungen, Volks- und Straßenfeste).

Als eine Vereinsveranstaltung gilt auch, wenn der Verein einen Umzug zusammen mit einer Festveranstaltung veranstaltet.

Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als

- die Besucherzahl pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Besucher und
- die Teilnehmerzahl bei Umzügen pro Veranstaltungstag maximal 1.000 Teilnehmer

betragen.

Mitversichert ist bei Umzügen das Mitführen von bis zu zehn Pferden und bis zu zehn Kraftfahrzeugen.

Wird eine der vorstehend genannten Mengenschwellen überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. A1-9 findet keine Anwendung.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der

- Tierhalter;
- Kraftfahrzeughalter;
- Gastvereine;
- sonstigen Teilnehmer, die nicht dem Verein angehören bzw. die nicht vom Verein / Veranstalter angestellt sind.

(2) Besondere Nebenrisiken

aus besonderen Nebenrisiken bei nicht satzungsgemäßen Veranstaltungen wie z. B.

- aus der Unterhaltung und dem Gebrauch von Tribünen, der Errichtung von Zelten (auch Buden, Pavillons);
- aus dem Bewirten (mit Speisen und Getränken);
- aus der Leitung und Überwachung der Veranstaltungen;
- aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten, die dem Versicherungsnehmer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
- aus der Sicherung der Veranstaltungen;
- aus der Bereitstellung und Unterhaltung von sanitären Einrichtungen und Anlagen;
- aus der Zurverfügungstellung von Parkplätzen für Besucher ohne Fahrzeugbewachung.

(3) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden durch Abhandenkommen von Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an den zu der Veranstaltung hinzugezogenen oder verwendeten Tieren, Wagen, Geschirren (auch Zaum- und Sattelzeug), Kleidern und Kostümen der Mitwirkenden, Fahnen und Ausstattungsstücken, Fahrrädern, Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Beschädigungen von zur Aufbewahrung übergebenen Sachen (z. B. in Garderoben) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
- Schäden an Rasen-, Boden-, oder Freiflächen einschließlich Anpflanzungen und dazugehörenden Abgrenzungen (z. B. Hecken, Zäune) und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, sofern diese durch Besucher / Teilnehmer verursacht wurden;
- Schäden, die darauf beruhen, dass vorgeschriebene Genehmigungen nicht eingeholt wurden oder von behördlichen Bedingungen und Auflagen abgewichen wurde;
- Schäden an Reitern, Fahrern (auch Radfahren) und Insassen von Kraft-, Wasser-, Luft- und Raumfahrzeugen;
- Schäden durch Tierhalter, Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen.

A1-6.19.1.3 Abrennen von Feuerwerken

Falls das Abrennen von Feuerwerken versichert werden soll, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen - abweichend von A1-7.22 - wie folgt erweitert werden:

aus dem Abrennen von Feuerwerken, wenn das Abrennen behördlich genehmigt wurde und durch einen selbständigen Pyrotechniker erfolgt.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des selbständigen Pyrotechnikers sowie seines Personals;